

## **Informationen zum Tarifvertrag (TV-EKBO)**

### **Urlaubsregelungen für Kirchenmusiker/innen**

(Kurzfassung ohne Gewähr; es gilt der Wortlaut des TV-EKBO)

#### **Neu gültig ab 2020:**

##### **1. Erholungsurlaub (§ 26)**

Unabhängig vom Alter: Bei einer Fünftageweche: 30 Arbeitstage (= 6 Wochen und Wochenenden)

(sonst entsprechend mehr bzw. weniger, z.B. bei Sechstageweche: 36 Arbeitstage).

Übergangsregelung: Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 45. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht und die spätestens am 31. Dezember 2019 das 58. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Urlaubsanspruch (abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2) 31 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

##### **2. Urlaubsübertragung ins nächste Jahr (noch § 26)**

Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum

31. Mai anzutreten. (*private Gründe des Arbeitnehmers sind nicht maßgeblich für eine weitere Übertragung.*)

##### **3. Freies Wochenende pro Quartal (§ 42)**

(Sonderregelung für Kirchenmusiker)

In jedem Quartal soll dem Kirchenmusiker ein dienstfreies Wochenende (Samstag und Sonntag) gewährt werden. §6, Absatz 3 Satz 2 (*Ein freies Wochenende im Monat bei regelmäßiger Sonntagsarbeit*) wird für Kirchenmusiker ausdrücklich außer Kraft gesetzt

##### **4. Freier Tag innerhalb der Woche (§ 6)**

Mitarbeiter, die regelmäßig sonntags zu arbeiten haben, erhalten in der Woche einen arbeitsfreien Tag; die regelmäßige Arbeitszeit bleibt hiervon unberührt.

*Der freie Tag wird also auch dann gewährt, wenn an dem Sonntag vorher nicht gearbeitet wurde, z.B. wg. Urlaub oder freiem Wochenende*

##### **5. Arbeitsbefreiung (§ 29)**

**Abs. 2:** Mitarbeiter erhalten für jedes Kind, das in ihren Haushalt aufgenommen ist, und für das ihnen das Sorgerecht zusteht, jeweils unter Fortzahlung des Entgelts einen Arbeitstag im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung.

**Abs. 4:** Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren.

##### **6. Arbeitstage pro Woche (§ 6)**

Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. (*Wir haben also nicht notwendigerweise eine Fünftageweche.*)

##### **7. Weitere Veränderungen**

Der AZV-Tag entfällt bei allen Mitarbeitern

##### **Drei Tage Zusatzurlaub für Kirchenmusiker**

Kirchenmusiker erhalten drei Tage Zusatzurlaub als Kompensation für die regelmäßig zu leistende Arbeit an Sonntagen und Wochenfeiertagen:

§ 27 (2): Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonntagen und Wochenfeiertagen arbeiten müssen, ohne Anspruch auf einen Zeitzuschlag gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c zu haben, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Mitarbeiter an mindestens 40 Sonntagen und Wochenfeiertagen im Jahr - ohne Anspruch auf einen Zeitzuschlag § 8 Absatz 1 Buchstabe c - zu arbeiten hat.